

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 30.05.2024
Öffentlich einsehbar bis: 30.05.2026
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000016

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – Energiepolitik nur mit der Bevölkerung

Titel der Initiative
Energiepolitik nur mit der Bevölkerung

Verfügung
vom 28. Mai 2024
betreffend
Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

I. Initiativtext
Am 27. März 2024 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative «**Energiepolitik nur mit der Bevölkerung**» zur Vorprüfung ein. Das Initiativkomitee liess sich bei der Abfassung des Texts formellrechtlich von der Landeskanzlei beraten gemäss § 68 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120). Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Gesetzesinitiative: «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»
Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

- 1 Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000.– muss ein GEAK erstellt werden.
- 2 Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher zu erstellen.
- 3 Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.
- 4 Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 9 Sparsame und effiziente Energienutzung

2 ... aufgehoben

§ 10 Erneuerbare Energie

1 Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

2 Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

§ 10a Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung

1 Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

2 Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

3 Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 42 Übergangsbestimmungen

1 Mit Inkrafttreten der Teilrevision am Tag nach der Volksabstimmung fallen die Verpflichtungen aus dem Dekret zum Energiegesetz weg.

2 Allfällige Härtefälle regelt der Regierungsrat.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; **Christoph Buser**, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; **Stefan Degen**, Langmattweg 41, Gelterkinden; **Christine Frey**, Gruthweg 53, Münchenstein; **Felix Keller**, Wirtsgartenweg 15, Allschwil; **Peter Riebli**, Bünten 17, 4446 Buckten; **Hans-Jürgen Ringgenberg**, Kleinfeldweg 25A, Therwil; **Marc Scherrer**, Ziegeleistrasse 28, Laufen; **Andi Trüssel**, Adlerfeldstrasse 56, Frenkendorf

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene gesetzliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 GpR prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 27. März 2024 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Gesetzesinitiative «**Energiepolitik nur mit der Bevölkerung**» sowie der Initiativtitel erfüllen die gesetzlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im **Amtsblatt vom 30. Mai 2024** zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist
3 Tage

Formulierte Gesetzesinitiative: «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Förder-summe des Bundes von CHF 10'000.– muss ein GEAK erstellt werden.

² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher zu erstellen.

³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 9 Sparsame und effiziente Energienutzung

² ... aufgehoben

§ 10 Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungs-anlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

§ 10a Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung

¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Ener-gie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 42 Übergangsbestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten der Teilrevision am Tag nach der Volksabstimmung fallen die Verpflichtungen aus dem Dekret zum Energiegesetz weg.

² Allfällige Härtefälle regelt der Regierungsrat.

Datum der Publikation im Amtsblatt:

30.5.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____

Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Stefan Degen, Langmattweg 41, Gelterkinden; Christine Frey, Gruthweg 53, Münchenstein; Felix Keller, Wirtsgartenweg 15, Allschwil; Peter Riebli, Bünthen 17, 4446 Buckten; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil; Marc Scherrer, Ziegeleistrasse 28, Laufen; Andi Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, Frenkendorf

Bitte so rasch als möglich zurücksenden an: **Überparteiliches Initiativ-Komitee Energiepolitik nur mit der Bevölkerung**, c/o Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln